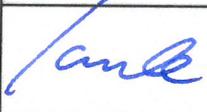
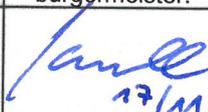


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage				Vorlagen-Nr.: 9				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Janze Datum: 16.11.2015				
Tagesordnungspunkt Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>		
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>		<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
nö	12.12.2016	Samtgemeindevausschuss						
ö	19.12.2016	Samtgemeinderat						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>				
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindevürgermeister:		
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt						
Kostenstelle		Sachkonto				17/11		
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Janze)	(Janze)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung in der vorliegenden Form. Diese tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Der Samtgemeindevausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.07.2014 wurde die Einführung einer Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung der Grundschule mehrheitlich durch den Samtgemeinderat verabschiedet. Die Maßnahme ist Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes der Samtgemeinde Grasleben. Die Erträge aus den Benutzungsentgelten belaufen sich auf ca. 900 – 1.000 Euro pro Jahr. Die Grundschule wird kostenpflichtig genutzt durch: Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule, Männergesangsverein Grasleben, Heimat- und Verkehrsverein Grasleben, Männerkochclub Grasleben, Bläsergruppe Grasleben, DRK Ortsverein Grasleben (beispielhafte Aufzählung, nicht abschließend).

Mit E-Mail vom 13.11.2016 beantragt die CDU-FDP-Gruppe die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung zu ändern. Im Wesentlichen wird beantragt, dass *Vereine, Verbände, Parteien und Institutionen aus der Samtgemeinde Grasleben, die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben sowie sonstige karitative oder gemeinnützige Organisationen von den Benutzungsentgelten befreit werden.*

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung der Grundschule wurde der Intention des Antrages nach überarbeitet. Die überarbeitete Fassung wird im Änderungsmodus zur Verdeutlichung der Änderungen beigefügt. Es erscheint angezeigt, eine Änderung zum 01.01.2017 umzusetzen.

Die Verwaltung hatte bereits im Jahr 2014 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Haushaltssituation Einnahmen dringend generiert werden müssen. Umgekehrt ist das kulturelle, gesellschaftliche und soziale Leben in der Samtgemeinde Grasleben auf wenig Räumlichkeiten und Möglichkeiten begrenzt. Den Vereinen, Institutionen und Verbänden der Samtgemeinde Grasleben sollte daher für verschiedenste Aktivitäten und Veranstaltungen eine Örtlichkeit zur Durchführung ihrer Veranstaltungen geboten werden. Zudem steht der Verwaltungsaufwand für die Abrechnung der Entgelte in keinem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen.

In Abwägung der Vor- und Nachteile erschien bereits 2014 wie heute eine Kostenbefreiung für örtliche Vereine – wie beantragt – sinnvoll.

Insgesamt wird daher verwaltungsseits empfohlen, dem Antrag der CDU-FDP-Gruppe zu folgen.

Anlage:

- Entwurf einer Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung ab dem 01.01.2017 (Im Änderungsmodus, original ohne Änderungsmodus)
- Protokollauszug der Sitzung des Samtgemeinderates vom: **31.03.2014**

Samtgemeinde Grasleben

Die Samtgemeinde Grasleben ist nach § 102 des Nds. Schulgesetzes Trägerin der Grundschulen und hält hierfür die erforderlichen Schulanlagen als öffentliche Einrichtungen vor. Mit der nachfolgenden

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Überlassung von Schulräumen für die außerschulische Benutzung

wird die Benutzung dieser Einrichtungen der Samtgemeinde Grasleben durch außerschulische Nutzer auf Grundlage der §§ 1, 2 und 5 NKomVG wie folgt geregelt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Schulräume sowie die dazu gehörenden Anlagen der Samtgemeinde Grasleben können auf Antrag zur Benutzung für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn die Belange der Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden oder sonstige Gründe dagegen sprechen. Für Veranstaltungen zu Erwerbszwecken und an Einzelpersonen werden Schulräume nur in Ausnahmefällen überlassen.
2. Die Schule kann die o. a. Schulräume und -plätze jederzeit für schulische Zwecke beanspruchen.
3. Der Antrag auf Nutzung ist bei der Samtgemeinde Grasleben spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Samtgemeindeverwaltung stimmt die Nutzung mit der Schulleitung der Grundschule ab.
4. Die Samtgemeinde Grasleben kann eine bereits erteilte Benutzungsgenehmigung jederzeit widerrufen, ohne dass durch den Widerruf dem Benutzer Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Samtgemeinde entstehen.
5. Bei der Überlassung von Schulräumen für öffentliche Veranstaltungen sind von den Benutzern (Veranstaltern) die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) sowie der Nds. Versammlungsstättenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

II. Benutzungszeiten

1. Im Allgemeinen werden die Räumlichkeiten nur an Wochentagen zur Benutzung überlassen. Während der Schulferien kann die Benutzung nur erlaubt werden, wenn sie aus verwaltungstechnischen Gründen möglich ist, kein besonderer Betriebsaufwand entsteht und keine baulichen Arbeiten oder Reinigungsarbeiten stattfinden.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und kann eingeschränkt werden, wenn z.B. eigene Veranstaltungen durchgeführt werden oder Bau-, Reinigungs- oder sonstige größere Arbeiten dies erforderlich machen.

III. Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen außerhalb der Samtgemeinde Grasleben, soweit sie nicht gem. Abs. 2 karitativ oder gemeinnützig sind, werden pauschale Entgelte unabhängig von der Personenanzahl und des Raumes nach folgenden Tarifen erhoben:

20,00 Euro je Nutzungstag, maximal jedoch 240,00 Euro pro Jahr

- ~~2. Für die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben werden pauschale Entgelte unabhängig von der Personenanzahl und des Raumes nach folgenden Tarifen erhoben:~~

~~**10,00 Euro je Nutzungstag, maximal jedoch 120,00 Euro pro Jahr**~~

- ~~2. Die Benutzung der Einrichtungen der Grundschule von Vereinen, Verbänden, Parteien und Institutionen innerhalb der Samtgemeinde Grasleben sowie der Mitgliedsgemeinden sowie sonstige karitative oder gemeinnützige Organisationen ergeht kostenfrei.~~

- ~~3. Eingetragene Vereine aus der Samtgemeinde Grasleben, die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Grasleben sowie sonstige karitative oder gemeinnützige Organisationen, können auf Antrag von den Benutzungsentgelten befreit werden. Über den Antrag entscheidet der Samtgemeindeausschuss.~~

- ~~4.3. Die Entgelte sind nach der Nutzung bei der Samtgemeindekasse zu entrichten. Bei regelmäßigen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit einer halbjährlichen Abrechnung.~~

IV. Nutzung

1. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind nach der Benutzung im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch an die vorgesehenen Aufbewahrungsplätze zurückzubringen. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
2. Nach Schluss der Veranstaltung bzw. der Übungsstunden hat der Benutzer oder sein Beauftragter die Vollständigkeit und Unversehrtheit der Einrichtungen und Geräte zu kontrollieren. Etwaige Beanstandungen sind der Schulleitung oder dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen.
3. In den Schulräumen und auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen verboten. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind in der Regel nicht gestattet.
4. Durch eine von der Samtgemeinde Grasleben aufgrund dieser Benutzungsordnung ausgesprochene Nutzungserlaubnis werden eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Anzeigen (z.B. nach Gaststätten- oder Versammlungsrecht) nicht ersetzt.

5. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Benutzer oder dessen Beauftragter Sorge zu tragen. Den Weisungen des Beauftragten der Samtgemeinde Grasleben ist Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu gestatten.

V. Haftung

1. Die Samtgemeinde Grasleben überlässt dem Nutzer die Schulräume mit ihren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Samtgemeinde Grasleben sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Samtgemeinde Grasleben, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Samtgemeinde Grasleben von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde Grasleben sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde Grasleben an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Samtgemeinde Grasleben fällt.
5. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn bzw. bei fortwährender Nutzung auf Verlangen der Samtgemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Samtgemeinde Grasleben für Schäden an der genutzten Gesamteinrichtung gedeckt werden.
6. Die Samtgemeinde Grasleben übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Samtgemeinde Grasleben fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Grasleben vom [1931.1203.2016](#) am [01.017.2017](#) in Kraft.

Janze
(Samtgemeindebürgermeister)